

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 03.09.2024

Nr. 32

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
49	Bekanntmachung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 37619 Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 6, Flurstück 232); vom 02.09.2024	116
50	Bekanntmachung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 37619 Heyen (Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 257); vom 02.09.2024	118
51	Amtliche Bekanntmachung der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnung (2021-2026) am 09.09.2024; vom 03.09.2024	120
52	Amtliche Bekanntmachung der 10. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses (2021-2026) am 10.09.2024; vom 03.09.2024	122

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 37619 Heyen

Das Unternehmen VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart plant den Zubau einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks Heyen östlich der Gemeinde Heyen im Landkreis Holzminden. Die Anlage soll in der Gemarkung Heyen, Flur 6, Flurstück 232 errichtet werden.

Die VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 15.12.2022 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG beim Landkreis Holzminden. Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung einer Neuanlage des Typs Vestas V162 auf dem genannten Flurstück mit 7,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie behördlicherseits vorliegender Informationen.

Gemäß § 2 UVP-G umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse

und des gewählten Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte, soweit erforderlich mittels entsprechender Abschaltkonzepte und Abschaltautomatiken, sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten. Gefahren für die menschliche Gesundheit und den Menschen durch Eisabwurf oder den sehr unwahrscheinlichen Fall herabfallender Anlagenteile werden durch entsprechende technische Systeme an der Windenergieanlage – wie z.B. Eisansatzdetektionssysteme, die zur Abschaltung der Anlage führen – sowie Nebenbestimmungen zur Wartung und Überprüfung in regelmäßigen Abständen so weitgehend minimiert, sodass insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu gewärtigen sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna werden durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. artbezogene Ablenkflächen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringung von Nistkästen soweit minimiert, dass auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind angesichts von in den Antragsunterlagen vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen sind durch die Lage innerhalb eines bestehenden Windparks mit einer erheblichen Vorbelastung durch eine querende Hochspannungsleitung nicht gegeben. Soweit die Windenergieanlage eine relevant höhere Gesamthöhe aufweist, wird dieser zusätzlichen Inanspruchnahme des Landschaftsbildes mangels anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten durch entsprechende Zahlung eines Ersatzgeldes begegnet. Durch die zweckgebundene Verwendung von Ersatzgeldzahlungen wird das Landschaftsbild innerhalb des Naturraums aufgewertet und die Auswirkungen dadurch weiter minimiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind schließlich auch im Hinblick auf das kulturelle Erbe nicht zu erwarten. Im konkreten Fall beträgt der Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften je nach Ort mindestens das 4- bis 6-fache der Anlagenhöhe. Relevante Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen, die zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung führen würden, sind nicht gegeben.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Holzminden, 02.09.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. i.V. Humburg

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 37619 Heyen

Das Unternehmen VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Wege des Repowerings innerhalb des Windparks Heyen östlich der Gemeinde Heyen im Landkreis Holzminden bei Rückbau einer Bestandsanlage. Die Anlage soll in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 257 errichtet werden.

Die VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 07.03.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG beim Landkreis Holzminden. Das beantragte Repowering umfasst den Rückbau einer Bestandsanlage des Typs Enercon E-66/18.70 und die Errichtung einer Neuanlage des Typs Vestas V162 auf dem genannten Flurstück mit 7,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte, soweit erforderlich mittels entsprechender Abschaltkonzepte und Abschaltautomatiken, sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten. Gefahren für die menschliche Gesundheit und den Menschen durch Eisabwurf oder den sehr unwahrscheinlichen Fall herabfallender Anlagenteile werden durch entsprechende technische Systeme an der Windenergieanlage – wie z.B. Eisansatzdetektionssysteme, die zur Abschaltung der Anlage führen – sowie Nebenbestimmungen zur Wartung und Überprüfung in regelmäßigen Abständen so weitgehend minimiert, sodass insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu gewärtigen sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna werden durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen und artbezogene Abschaltzeiten soweit minimiert, dass auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind angesichts von in den Antragsunterlagen vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen sind durch die Lage innerhalb eines bestehenden Windparks mit einer erheblichen Vorbelastung durch eine querende Hochspannungsleitung und durch den Rückbau zugleich einer Bestands-WEA nicht gegeben. Soweit die Repowering-Windenergieanlage eine relevant höhere Gesamthöhe aufweist, wird dieser zusätzlichen Inanspruchnahme des Landschaftsbildes mangels anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten durch entsprechende Zahlung eines Ersatzgeldes begegnet. Durch die zweckgebundene Verwendung von Ersatzgeldzahlungen wird das Landschaftsbild innerhalb des Naturraums aufgewertet und die Auswirkungen dadurch weiter minimiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind schließlich auch im Hinblick auf das kulturelle Erbe nicht zu erwarten. Im konkreten Fall beträgt der Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften je nach Ort mindestens das 3,2-fache der Anlagenhöhe. Relevante Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen, die zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung führen würden, sind nicht gegeben.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Holzminden, 02.09.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. i. V. Humburg

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Die 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnung (2021-2026) findet
am

Montag, 09.09.2024, um 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreishauses,

Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden,

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorlagen-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
3.	Feststellung der Tagesordnung	
4.	Einwohner*innenfragestunde - zu Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen	
5.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnung vom 23.04.2024	
6.	Bericht der Verwaltung	173/2024
7.	Ernennung des Kreisbrandmeisters	154/2024
8.	Einwohner*innenfragestunde - zu den Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen	
9.	Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Ausschussmitglieder	
10.	Schließung der Sitzung	

Holzminden, den 03.09.2024

Landkreis Holzminden

Der Landrat

Schünemann

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Die 10. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses (2021-2026) findet am
Dienstag, 10.09.2024, um 16:00 Uhr,
 im Sitzungssaal des Kreishauses,
 Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden,
 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorlagen-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
3.	Feststellung der Tagesordnung	
4.	Einwohner*innenfragestunde - zu Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen	
5.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.05.2024	
6.	Bericht der Verwaltung	172/2024
7.	Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss	39/2024
8.	Cannabis Konsum Gesetz	176/2024
9.	Investitionen Baumaßnahmen Kindertagesstätten	175/2024
10.	Stellenbedarfe Allgemeiner Sozialer Dienst	162/2024
11.	Stellenbedarf Erziehungsberatungsstelle	174/2024
12.	Satzungsänderungen Kindertagespflege	83/2024

-
- | | |
|-----|--|
| 13. | Einwohner*innenfragestunde |
| | - zu den Themen der Tagesordnung |
| | - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen |
-
- | | |
|-----|--|
| 14. | Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Ausschussmitglieder |
|-----|--|
-
- | | |
|-----|------------------------|
| 15. | Schließung der Sitzung |
|-----|------------------------|
-

Holzminden, den 03.09.2024

Landkreis Holzminden

Der Landrat

Schünemann